

# **BEBAUUNGSPLAN „WOHNBEBAUUNG HOMBURGER STRASSE“ IN DER STADT OTTWEILER, STADTTEIL LAUTENBACH**

## **BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG**

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 15.11.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Wohnbebauung Homburger Straße“ aufzustellen (siehe Anlage Geltungsbereich). In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Homburger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textteil (Teil B) sowie der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Stadt folgende Ziele: Im Ottweiler Stadtteil Lautenbach besteht im südlichen Siedlungsbereich, im Bereich der Homburger Straße, eine bisher unbebaute Grün-/ Freifläche. Auf dieser soll nun ein Einfamilienhaus errichtet werden. Damit wird ein endgültiger Siedlungsabschluss definiert. Die Erschließung der Fläche ist über die angrenzende Homburger Straße gewährleistet.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB, angrenzend an die bebauete Ortslage des Stadtteils Lautenbach. Das Vorhaben ist demnach nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i.V.m. § 13a und § 13 BauGB aufgestellt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 1.300 m<sup>2</sup>.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt nur einen Teilbereich der Fläche als Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht vollständig erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Gemäß §§ 13b, 13a, 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom **05.03.2019 bis einschließlich 05.04.2019** während der Dienststunden (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr, montags bis mittwochs von 13:30 bis 15:30 Uhr, donnerstags 13:30 bis 17:30 Uhr) im **Rathaus Goethestraße 13a der Stadt Ottweiler, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer 20**, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Stadt Ottweiler ([www.ottweiler.de/gewerbe/index.php](http://www.ottweiler.de/gewerbe/index.php) in der Rubrik Bauleitplanung) und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: [stadtentwicklung@ottweiler.de](mailto:stadtentwicklung@ottweiler.de) vor-

gebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländisches Datenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erhalten die entsprechenden Personen keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches mit ausliegt.

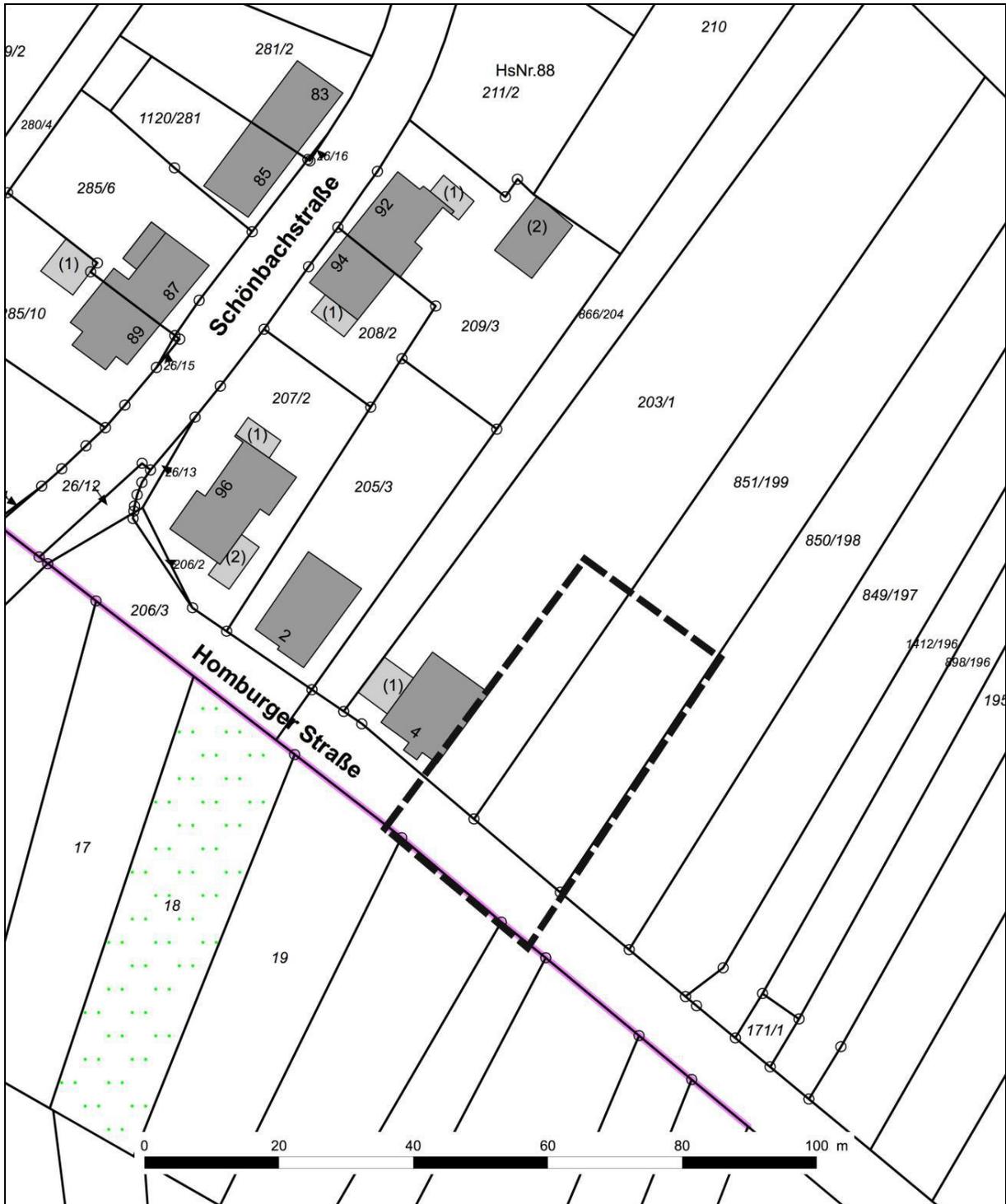
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i.V.m. § 13a und 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Ottweiler, 20.02.2019

(Holger Schäfer)  
Der Bürgermeister

# LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung Homburger Straße“ in der Stadt Otweiler, Stadtteil Lautenbach



Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan